

GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES BAUGRENZE

VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN

SONDERGEBIET

GESCHOSSFLÄCHENZAHL

GRUNDFLÄCHENZAHL

GESCHOSSZAHL (MAXIMAL)

OFFENE BAUWEISE

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNG

GELTUNGSBEREICH (BBauG § 9 Abs. 5)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes geht aus der Zeichnung hervor.

DIE ART DER BAULICHEN NUTZUNG (BBauG § 9 Abs. 1 Punkt 1a/BauNVO § 1Abs.2)

Das Planungsgebiet ist als Sondergebiet (SO) für Sonder-schule ausgewiesen.

DAS MASS DER BAULICHEN NUT-ZUNG (BBauG § 9 Abs. 1 Punkt 1a/BauNVO § 17.)

Das zulässige Maß der baulichen Nutzung ist im Bebau-ungsplan eingetragen.

DIE BAUWEISE (BBauG § 9 Abs. 1 Punkt 1b/ BauNVO § 22).

Im Baugebiet ist die offene Bauweise festgesetzt.

Ausnahmen von Nr. 4.1 dieser Satzung sind zulässig, wenn die architektonische und funktionelle Gliederung der Schule eine Abweichung fordert.

DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKS-FLÄCHEN (BBauG § 9 Abs. 1 Punkt 1b/BauNVO § 23).

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplan durch Baugrenzen, Grundflächenzahlen und Geschoß-flächenzahlen bestimmt.

5.2 Eine Überschreitung der Baugrenzen ist nicht zugelassen.

DIE STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (BBauG § 9 Abs. 1 Punkt 1b).

Die Stellung der baulichen Anlagen ist nicht vorgeschrieben. SENEHMIGT

DIE STELLPLATZE UND GARAGES
FÜR KRAFTFAHRZEUGE (BBand § 9 Abs. 1
Punkt 1e/BauNVO §§ 12 und 19 Abs. 4).

Flächen für Stellplätze und Garagen sind nicht ausgewiesen. Die Anlage von Stellplätzen und Garagen ist nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Bei Garagen ist der Straßenabstand mit min. 5.0 m einzu-

7.3 Zur Berechnung der Anzshl der Stellplätze oder Garagen wird die Ortssatzung zugrunde gelegt.

DIE ÖRFENTLICHEN VERKEHRSFLÄ-CHEN (88auf § 9 Abs. 1 Punkt 3).

Die öffentlichen Verkehreslächen sind im Bebeuurgsplan kenntlich gemacht.

DIE AUSSENGESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 1 der 2 DVC zum BBauG vom 18. 3. 1965).

Im Planungsgebiet sind sämtliche Dächer als Flack-dächer oder flachgeneigte Satteldächer bis zu 30 (alte Teilung) auszubilden.

BERUUNGSFLAN - NR. 33 a FUR DAS GEBIET DER SON-DERSCHULE

ANDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR 33 GEMASS & 2 BBauG.

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICH -BUNGEN DER FLURSTUCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN

OFFENBACH / M, DEN 23.9.69

KATASTERAMT OFFENBACH

REG-VERMESS-DIREKTOR

AUFGESTELLT

GEM & 2 ABS 1 BBaug. DURCH BESCHLUSS DER STADTVER -ORDNETENVERSAMMLUNG VOM 12.9.1969

LANGEN, DEN 8.4.1970

DER MAGISTRAT DER BÜRGERNEISTER

( KRELLING)

OFFENGELEGT

GEM & 2 ABS, 6 BBaug, IN DER ZEIT VOM : 20 10 1969

815:21.11.1969

LANGEN DEN 8.4.1970 DER MAGISTRAT

DER BÜRGERMEISTER

ERSTER/STADTRAT

BESCHLOSSEN

ALS SATZUNG GEM & 10 BBaug VON DER STADTVERORDNETEN -VERSAMMLUNG AM 2.4.1970

LANGEN, DEN 8.4.1970

SEM. 6 11 88046 MIT VERFUGUNG VCM 12.5.1970 AZ. V 3-61 d 04/01 DARMSTADT DEN 12.5.1970

DER REGIERUNGSPRASIDENT

LA RUPPENTHAL

RECHISVERBINDLICH

SEM 8 12 BEOUG NACH BEKANNTMACHUNG AM UND OFFENLEGUNG VOM 3.6.1970 BIS 3.7.1970

EANGEN, DEN 21,7,1970

DER MAGISTRAT DER BURGERMEISTER KREILING)



BER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE GEM § 12 BBaug UND § 5 ABS 4 HGO I.V. MIT § 8 ABS 5 DER HAUPTSATZUNG DER STADT LANGEN IN DER ZEIT VOM 3,6.1970 815 3.7.1970 DEFENTLICH AUSGELEGT, GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUS-LEGUNG WURDEN AM 2.6.1970 AMTLICH BEKANNTGEMACHT.

DER BEBAUUNGSPLAN IST SOMIT AM 4.7.1970 RECHTSVERBINDLICH **SEWORDEN** 

ANGEN DEN 21.7, 1970 JER MAGISTRAT

ERSTER STADTRAT (11886)

DER MAGISTRAT DER STADT LANGEN

BAULETIPLANUNG